

**K r e i s s c h r e i b e n**

**betreffend**

- **Beiträge aus dem landeskirchlichen Fonds für diakonische Aufgaben und**
- **Schaffung eines Fonds für diakonische Aufgaben in den Kirchgemeinden**

An die

- Kirchengemeinschaften
- Kirchenpflegschaften
- Pfarrämter

Am 14. Juni 1999 hat die Synode die Schaffung eines landeskirchlichen Fonds für diakonische Aufgaben beschlossen. Geöffnet wurde der Fonds mit den Geldern, die dem Evangelischen Zentralfonds aus der Liquidation der Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (BDG) zufließen. Die Landeskirche verfügt damit über einen Fonds von 740'000 Franken, um auf der Grundlage des von der Synode am 14. Juni 1999 beschlossenen Reglementes (KGS 10.2) diakonische Projekte und Aufgaben im Rahmen der Landeskirche und in den Kirchgemeinden zu fördern und zu unterstützen. Auf Grund von § 4 des Reglementes stehen damit jährlich die Fondszinsen und maximal zwei Prozent des jeweiligen Buchwertes des Fondsvermögens zur Verfügung.

In der Zwischenzeit hat der vom Kirchenrat eingesetzte Arbeitsausschuss für den Fonds für diakonische Aufgaben auf der Grundlage des von der Synode genehmigten Reglementes Richtlinien erarbeitet, die Auskunft darüber geben, nach welchen Kriterien Beitragsgesuche für diakonische Projekte beurteilt werden. Interessierte erhalten in den Richtlinien auch Angaben über das Verfahren und die mit einem Beitragsgesuch einzureichenden Unterlagen. Über die Beitragsgesuche entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Arbeitsausschusses. Die Details sind der beiliegenden Broschüre "Fonds für diakonische Aufgaben" zu entnehmen.

Immer wieder wurde der Kirchenrat in den letzten Jahren darauf angesprochen, wie mit den in vielen Kirchgemeinden noch bestehenden Fürsorge- und Pflegefonds umzugehen sei. Der Kirchenrat macht den Kirchgemeinden beliebt, aus den oft brachliegenden Fondsgeldern einen Fonds für diakonische Aufgaben zu schaffen. Die Gelder können so für die gezielte Einzel- und Soforthilfe und für diakonische Projekte und Aufgaben in den Kirchgemeinden verwendet werden. Der Kirchenrat geht davon aus, dass eine Kirchgemeinde für ein diakonisches Projekt, das aus dem landeskirchlichen Fonds für diakonische Aufgaben unterstützt wird, ebenfalls einen finanziellen Beitrag leistet. Dabei könnte die Kirchgemeinde ihren eigenen Fonds für diakonische Aufgaben heranziehen.

Will eine Kirchgemeinde einen bestehenden Fonds auflösen, den Verwendungszweck ändern oder einen neuen Fonds schaffen, so muss der entsprechende Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom Kirchenrat genehmigt werden.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT  
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:  
Walter Vogel

Der Aktuar:  
Ernst Ritzi

Beilage:

Richtlinien Fonds für diakonische Aufgaben Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau